

Bodenkartierung Kanton Glarus, Beilage zur Karte 1 : 30'000  
FFF-Ausscheidung: Lage und Qualität der Pakete, Ennetbaden, 14. Dezember 2010

## **Fruchtfolgefleichen Glarus (FFF GL)**

### **Unterteilung der Fruchtfolgefleichen in ‚Pakete‘: Erläuterungen**

#### **1. Vorgehen in Kürze**

Der Kanton Glarus ist verpflichtet, im Rahmen der kantonalen Richtplanung ein Kontingent von 200 ha Fruchtfolgefleichen (FFF) nachzuweisen. Fruchtfolgefleichen sind gemäss Bundesvorgabe ackerfähige Böden sowie Kunstwiesen in Rotation. Sie müssen mit Mitteln der Raumplanung langfristig gesichert werden. Der Kanton Glarus hat dies in einem noch bevorstehenden Richtplanänderungsverfahren nachzuweisen.

Die von Fachleuten 2006-2009 kartierten Böden umfassten eine Fläche von rund 1000 ha potentiell ackerfähige Böden. Sie reichten von der Linthebene bei Bilten bis nach Haslen. Sie wurden nach den vom Bund vorgegebenen Kriterien bewertet. Das wichtigste Kriterium, um eine Teilfläche als FFF zu bezeichnen, ist die pflanzennutzbare Gründigkeit (auch als Durchwurzelbarkeit zu bezeichnen). Diese muss mehr als 50 cm betragen. Flächen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, gelten aus Sicht des Bundes nicht als FFF.

Das Resultat ergab ein Puzzle von zum Teil verstreuten, grösseren und kleineren Flächen. Es drängte sich auf, nahe beieinander liegende Flächen zu gruppieren. Gebiete mit einem Anteil von mindestens 50% an Flächenstücken mit genügender Gründigkeit (als wichtigstes Kriterium) wurden als sogenannte ‚FFF-Pakete‘ bezeichnet.

Wenn man solche ‚Pakete‘ schnürt, gibt es nebst den ordentlichen FFF mit genügender Gründigkeit immer auch Flächenstücke, die aus Gründen der Form oder Arrondierung mit einbezogen werden müssen. Solche ‚Restflächen‘ sind teilweise durch Rekultivierungsmassnahmen aufwertbar, andere können kaum aufgewertet werden. Auch wurden Haus- und Hofumschwünge, Verkehrsflächen, Wasserläufe und dergleichen aus Darstellungsgründen einbezogen; sie gelten als ‚unproduktiv‘.

## **2. FFF-Pakete in zwei Kategorien, resp. vier Unterkategorien**

Die FFF-Pakete wurden in zwei Kategorien unterteilt, damit ein gewisser Spielraum gesichert werden kann. Dies ist wichtig, falls im Rahmen der Richtplananpassung, aber auch als künftige Reserve, aus übergeordnetem Interesse die eine oder andere Fläche der Kategorie 1 für Bauzwecke aufgegeben werden müsste.

### **Kategorie 1:**

#### **FFF-Pakete mit einem überwiegenden Anteil an geeigneten Ackerböden**

- **Unterkategorie 1a:**  
Diese FFF-Pakete sind unbestritten und sollen, vorbehältlich der Genehmigung durch den Landrat, als FFF in den kantonalen Richtplan eingetragen werden. Sie bleiben als Landwirtschaftsgebiete langfristig geschützt und dürfen weder umgezont noch überbaut oder sonst wie zerstört werden. Das gilt insbesondere für die Flächenstücke innerhalb eines FFF-Pakets mit genügender Gründigkeit.  
Die Regierung verpflichtet sich, ein Verfahren zu entwickeln, um bei grösseren Aushubvorhaben die aufwertbaren Flächen innerhalb eines solchen Pakets nach Möglichkeit mit geeignetem, anfallendem Bodenmaterial zu rekultivieren und zu echten FFF zu machen. Der Richtplan müsste nicht angepasst werden; der Spielraum des Kantons würde damit erhalten.
- **Unterkategorie 1b:**  
Diese FFF-Pakete sind bezüglich der Qualität (Gründigkeit) ebenfalls unbestritten, liegen aber gemäss gültigem Richtplan 2004 in Baugebiet oder sind bereits eingezont. Diese Flächen müssen im Rahmen der Richtplananpassung 2011 planerisch diskutiert werden, bevor ein solches FFF-Paket definitiv der Kategorie 1a zugeschlagen wird oder die Fläche weiterhin als Bauzone gelten soll.

### **Kategorie 2:**

#### **FFF-Pakete in Schattenlage oder mit ungenügendem Anteil geeigneter Ackerflächen**

- **Unterkategorie 2a:**  
FFF-Pakete der zweiten Kategorie sind Flächen, für die zwar die Kriterien des Bundes mehrheitlich zutreffen; jedoch wirkt das Kriterium Schattenwurf begrenzend. Dieser ist in der Linthebene zum Teil markant und schränkt die Möglichkeiten des Ackerbaus massiv ein. Die Abteilung Landwirtschaft hat eine Schattenwurflinie von 16.30 h Mitte September als sinnvoll erachtet. FFF-Pakete, die grösstenteils im Schatten liegen, werden der Kategorie 2a zugeteilt.
- **Unterkategorie 2b:**  
FFF-Pakete mit einem Anteil von weniger als 50% an Flächenstücken mit genügender Gründigkeit oder solche mit ungünstiger Form werden ebenfalls als FFF-Pakete, aber der Kategorie 2b, bezeichnet.

Alle Flächen der Kategorie 2 bleiben langfristig als Landwirtschaftsgebiete ebenfalls geschützt. Falls die Gemeinde oder der Kanton aus vorderhand resp. heute nicht bekannten Gründen gewisse FFF der Kategorie 1 für Bauten und/oder Anlagen freigeben müssten, bestünde die Möglichkeit, Flächen der Kategorie 2b neu zum FFF-Paket der Kategorie 1a aufzuwerten.

Der Kanton erarbeitet eine Gesetzesgrundlage, welche zum Ziel hat, bei Aushubvorhaben die aufwertbaren Teile innerhalb des FFF-Pakets zu rekultivieren und sie - wo möglich und sinnvoll - zu ‚echten‘ FFF zu machen.

### 3. Flächenbilanz

Gesamthaft verfügt der Kanton zurzeit über:

- 238 ha Flächen der Kategorie 1a (beste Ackerböden), wovon 169 ha als eigentliche FFF oder Ackerböden gelten
- 21 ha Flächen der Kategorie 1b (beste Ackerböden in Baugebiet/Bauzone), wovon 17 ha als eigentliche FFF oder Ackerböden gelten
- 75 ha Flächen der Kategorie 2a (in Schattenlage), wovon 44 ha als eigentliche FFF oder Ackerböden gelten
- 49 ha Flächen der Kategorie 2b (unter 50% FFF-Anteil, resp. ungünstige Form), wovon 21 ha als eigentliche FFF oder Ackerböden gelten.

Von der Eignung als FFF her gesehen, verfügt der Kanton somit über folgende gerundete Flächen:

- 383 ha Flächen wurden in 35 FFF-Paketen gebündelt und in die 4 Kategorien einteilt
- 250 ha Flächen davon gelten über alle 4 Kategorien als eigentliche FFF oder Ackerböden
- 169 von 250 ha gelten als unbestritten
- 81 von 250 ha liegen somit entweder in Baugebiet/Bauzone, in Schattenlage oder sind als ungünstig einzustufen
- 19 ha Flächen der Kategorie 1a und 1 ha der Kategorie 1b werden als aufwertbar bezeichnet.

### 4. Kommentar

Der Kanton Glarus verfügt streng genommen nicht über die vom Bund verlangten 200 ha FFF. Nur 169 ha gelten als längerfristig gesichert, weitere 81 ha sind aus dem einen oder andern Grund nur bedingt als FFF einzustufen. Dazu kommt, dass etwa 20 ha der Kategorien 1a/1b als aufwertbar bezeichnet werden können.

Der Kanton wird somit zu den FFF-Paketen der Kategorie 1 die möglichst geeigneten Flächen der Kategorie 1b (Bauland) oder dann Flächen in Schattenlage beziehen müssen.

Liesse man die Flächen in Baugebiet/Bauzone beiseite, käme man mit den Schattenlagen lediglich auf ein Total von 213 ha. Das ist auf längere Sicht gesehen eine sehr schmale Basis für die Sicherung der FFF.

Der Kanton wird nicht darum herumkommen, im Rahmen der Baugebietsreorganisation geeignete Gebiete möglichst als FFF-Pakete zu sichern. Als Ausweg kommt die Selbstverpflichtung des Kantons in Frage, das kleine Potential der aufwertbaren FFF von rund 19 ha in Kategorie 1a möglichst rasch zu realisieren und so als FFF zu sichern.

14. Dezember 2010 / Claude Lüscher